

RICHTLINIE 94/31/EG DES RATES**vom 27. Juni 1994****zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle****DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei den Arbeiten des Ausschusses gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG ⁽³⁾ wurde deutlich, daß es innerhalb der in der Richtlinie 91/689/EWG ⁽⁴⁾ festgelegten Frist nicht möglich war, eine verbindliche Liste gefährlicher Abfälle zu erstellen, daß aber die Durchführung der Richtlinie 91/689/EWG von der Erstellung einer solchen Liste durch die Kommission abhängt.

Die Richtlinie 91/689/EWG muß mit möglichst geringer Verzögerung durchgeführt werden.

Die Erstellung einer Gemeinschaftsliste gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 1 Absatz 4 der genannten Richtlinie ist nach wie vor erforderlich.

Es ist daher notwendig, die Aufhebung der Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle ⁽⁵⁾ zu verschieben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Richtlinie 91/689/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 27. Juni 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.“

2. Artikel 11 erhält folgende Fassung :

„Artikel 11

Die Richtlinie 78/319/EWG wird zum 27. Juni 1995 aufgehoben.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident***C. SIMITIS**

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 271 vom 7. 10. 1993, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 34 vom 2. 2. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG (ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991, S. 32).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).